Art. 27 Unterstützung von Wahlvorschlägen

(1) [1]Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. [2]Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. [3]Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden sowie bei Kreistagswahlen in Landkreisen

a) mit bis zu

1 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	40,
2 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	50 ,
3 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	60 ,
5 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	80 ,
10 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	120 ,
20 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	180 ,
30 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	190 ,
50 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	215 ,
100 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	340 ,
150 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	385,
200 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	430,
400 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	470,
600 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	610,
800 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	750,
1 000 000	Einwohnerinnen und Einwohnern	880;

b) mit mehr als

1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 000.